

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Kommunalinvestitionsförderungsgesetz
hier: Festlegung der Maßnahmen**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	14.03.2016
Rat	15.03.2016

Beschluss:

Der Rat beschließt, die in der Anlage 1 unter Ziffer 1 – 23 enthaltenen Maßnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes umzusetzen.

Die Mittelveranschlagung ist im investiven Finanzplan vorzunehmen. Sollten nach den Vorschriften des NKF (Teil-) Maßnahmen über den Ergebnisplan abgewickelt werden müssen, so sind die Haushaltsmittel entsprechend umzuschichten.

Sollten im Rahmen der Prüfung durch die Bezirksregierung Maßnahmen als nicht förderfähig eingestuft werden, sind Ersatzmaßnahmen mit einem entsprechenden Finanzvolumen aus den zunächst zurückgestellten Maßnahmen heranzuziehen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input checked="" type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer siehe Ausführungen unter "Haushaltsmäßige Auswirkungen"

Begründung

Der Landtag hat am 30.09.2015 das „Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in NRW“ (KInvFöG NRW) beschlossen. Dieses Gesetz basiert auf den Vorgaben des Bundesgesetzes „zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern“, das am 24.06.2015 bekanntgemacht wurde.

Artikel 2 dieses Gesetzes enthält das „Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen“ (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG). Hiernach stellt der Bund einen Gesamtbetrag von 3,5 Mrd. Euro für die Kommunen zur Verfügung. Auf das Land NRW entfällt ein Anteil von 32,1606 % bzw. 1,126 Mrd. Euro.

Diese Mittel werden vom Land NRW auf die Gemeinden und Kreise nach dem Verhältnis der Summe der Schlüsselzuweisungen der jeweiligen Körperschaft für die Jahre 2011 bis 2015 zur Summe verteilt, die alle Gemeinden und Kreise nach Maßgabe der Gemeindefinanzierungsgesetze in diesem Zeitraum erhalten haben. Nach der Anlage zum Gesetz erhält die Stadt Köln einen Betrag von 52,636 Mio. Euro, der nach den im KInvFG i. V. m. dem KInvFöG NRW enthaltenen Vorgaben durch Investitionsvorhaben umzusetzen ist.

Förderbereiche:

Die Finanzhilfen werden trägerneutral für Maßnahmen in folgenden Bereichen gewährt:

1. Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur

- a) Krankenhäuser,
- b) Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm,
- c) Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung,
- d) Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels,
- e) Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen,
- f) Luftreinhaltung.

2. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

- a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird,
- b) Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur,
- c) Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung,
- d) Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten.

Einrichtungen gemäß Nummer 1 außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge, die durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind, können nicht gefördert werden.

Doppelförderung:

Doppelförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Förderzeitraum:

1. Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2015 begonnen worden sind. Vor dem 1. Juli 2015 begonnene Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2019 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2018 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2019 vollständig abgerechnet werden.

2. Förderfähig sind auch Investitionsvorhaben, bei denen sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient. Dabei kann sie dem privaten Vertragspartner für den investiven Kostenanteil des Vorhabens eine einmalige Vorabfinanzierung gewähren – im Folgenden VorabfinanzierungsÖPP (Öffentlich Private Partnerschaft) –, Fördermittel für derartige Vorabfinanzierungs-ÖPP können bis zum 31. Dezember 2019 beantragt werden, wenn bis zum 31. Dezember 2020 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgt.

Investitionsbegriff:

Ob es sich bei den vorgesehenen Maßnahmen um Investitionen im Sinne des KInvFG handelt, ist nach dem Investitionsbegriff der Bundeshaushaltsordnung (BHO) zu entscheiden. Maßgeblich ist hier § 13 Abs. 3 Nummer 2 Bst. a) bis c) BHO.

Förderquote, Eigenanteil, Eigenanteil anderer Träger:

Die nach dem Gesetz zulässigen Investitionen werden gem. § 6 KInvFöG NRW mit bis zu 90 % des öffentlichen Finanzierungsanteils gefördert. Die Gemeinde beteiligt sich mit mindestens 10 % daran.

Werden Investitionsmaßnahmen anderer Träger gefördert, ergeben sich die förderfähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Gesamtkosten der Maßnahme und dem Eigenanteil des anderen Trägers. Die Höhe des Eigenanteils des anderen Trägers soll in der Regel der des kommunalen Eigenanteils entsprechen.

Die entsprechenden Gesetzestexte des KInvFG und des KInvFöG NRW sind als Anlage beigefügt.

Städtisches Verfahren zur Festlegung der im Rahmen der Investitionsförderung umzusetzenden Maßnahmen:

Die Abwicklung und Abrechnung der beschlossenen Maßnahmen mit der hierfür zuständigen Bezirksregierung Köln entspricht weitgehend der damaligen Vorgehensweise i. Z. m. der Abwicklung des Konjunkturpaketes II.

Die Bezirksregierung Köln stellt erneut eine Datenbank über das Internet zur Verfügung, die mit Detailinformationen zu den Einzelmaßnahmen gefüllt werden muss. Auch der rechnungsbezogene Mittelabruf wird wieder auf elektronischem Wege erfolgen. Das Testat durch die örtliche Rechnungsprüfung muss schriftlich erfolgen.

Vor dem Hintergrund der bereits bekannten Gesetzesvorgaben wurde im Mai 2015 unter Federführung des Amtes der Oberbürgermeisterin ein dezernatsübergreifender Arbeitskreis eingerichtet, in denen die Fachdezernate ihre Maßnahmen nach Prüfung der Gesetzeskonformität eingebracht haben. Diese Maßnahmen wurden im Arbeitskreis besprochen und eine Maßnahmenliste erarbeitet. Diese Liste umfasst 31 Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von rd. 137,4 Mio. Euro, von denen 98,4 Mio. Euro als Zuschussmittel beantragt werden. Die Zuschusshöhe beträgt 90 %.

Die finanzielle Abwicklung der Maßnahmen erfolgt – wie auch beim Konjunkturpaket II – durch die Kämmerei.

Der Stadtvorstand hat in seiner Sitzung am 01.03.2016 entschieden, dass die Maßnahmen mit den Ziffern 1 bis 23 aus der als Anlage beigefügten Liste im Rahmen des Investitionsförderungsgesetzes umgesetzt werden sollen.

Der Stadtvorstand hat in seiner Sitzung am 01.03.2016 entschieden – unter Berücksichtigung der begrenzten zur Verfügung stehenden Mittel – dem Rat die Maßnahmen 1 bis 23 mit einem zuschussfähigen Volumen von rd. 60,7 Mio. Euro (bei einem Fördersatz von 90 % ergibt sich ein Zuschuss von rd. 54,6 Mio. Euro) zur Umsetzung zu empfehlen. Dieser Betrag liegt geringfügig über dem bewilligten Betrag von rd. 52,6 Mio. Euro. Die Anpassung kann im Laufe der Abwicklung der Maßnahmen vorgenommen werden.

Die Maßnahmen mit den Ziffern 24 – 31 können herangezogen werden, wenn eines der priorisierten Vorhaben nicht zum Zuge kommt.

Der 10 %-ige Eigenanteil belastet den Haushalt nur in den Fällen, in denen eine unmittelbare Haushaltsfinanzierung erfolgt. So ist z. B. der Eigenanteil im Förderbereich „Krankenhäuser“ von den ge-

förderten Häusern selbst zu tragen. Hierzu wird auf die nachstehenden Ausführungen zu den „haus-
haltsmäßigen Auswirkungen“ verwiesen.

Die Priorisierung erfolgte auf den Parametern:

- Wahrscheinlichkeit der Genehmigung (möglichst hohe Gesetzeskonformität) zur Vermeidung des Risikos einer Ablehnung oder Rückzahlung von Mitteln
- Wahrscheinlichkeit der Einhaltung der zwingend vorgeschriebenen Termine
- Entlastung des Haushaltes
- Breite Verteilung der Mittel über die Fachbereiche

Anmerkung zum Bereich Infrastruktur Krankenhäuser:

Vor dem Hintergrund der insgesamt angespannten Finanzsituation der städt. Klinken wurden von dort Maßnahmen zur Förderung durch das Kommunalinvestitionsprogramm in Höhe von insgesamt 36,5 Mio. Euro angemeldet. Gleichzeitig liegen der Verwaltung Schreiben mehrerer nichtstädtischer Krankenhäuser vor, die Mittel in Höhe von rd. 38 Mio. Euro beantragen.

Wie bereits ausgeführt, schreibt der Gesetzgeber eine trägerneutrale Mittelvergabe vor. Auf dem Gebiet der Stadt Köln müsste daher grundsätzlich nicht nur den städt. Kliniken, sondern auch Krankenhäusern anderer Träger die Möglichkeit eingeräumt werden, an den Zuschüssen aus dem Kommunalinvestitionsgesetz zu partizipieren. Bereits die Anfragen einzelner Krankenhäuser machen deutlich, dass der Investitionsbedarf aller 21 Kölner freigemeinnützigen und kommunalen Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Nordrhein Westfalen aufgenommen wurden, die für alle Investitionsbereiche zur Verfügung stehenden Mittel um ein Vielfaches übersteigen würde.

Jedes denkbare Verfahren der Auswahl wäre mit immensen Rechtsrisiken und damit Finanzrisiken verbunden, da eine fachliche Abwägung auch unter Federführung des Gesundheitsamtes dem Kriterium „trägerneutral“ nicht entsprechen kann und schlichtweg unmöglich ist.

Dennoch ist beabsichtigt, trägerneutral Mittel im Sinne des Gesetzes für den Infrastrukturbereich „Krankenhäuser“ zu beantragen. Dies ist dann möglich, wenn klar spezifizierte Bereiche ausgewählt werden, die aus Sicht der Fachlichkeit zum einen eine besonders erhöhte Dringlichkeit ausweisen und zum anderen keine anderen Angebote vor Ort existieren, die die Wahrung der Trägerneutralität fraglich erscheinen lassen könnten.

Diese klar spezifizierten Bereiche sind in Köln:

- a. Infektiologie
- b. Perinatalzentren

zu a: Infektiologie

Die Kölner Krankenhäuser mit im Krankenhausplan ausgewiesenen Infektionsbetten verfügen für eine adäquate infektiologische Versorgung, nicht über die personelle Ausstattung mit entsprechender infektiologischer Kompetenz. Andererseits verfügen andere Krankenhäuser, welche die strukturell baulichen Voraussetzungen für eine adäquate infektiologische Versorgung zurzeit nicht vollumfänglich erfüllen, über eine ausreichende personelle Ausstattung mit bester infektiologischer Kompetenz.

Aus öffentlich-gesundheitlicher Sicht ist zur Sicherstellung einer adäquaten infektiologischen Versorgung der Bevölkerung eine Investition im Bereich strukturell baulicher Anforderungen in den Krankenhäusern mit ausreichend personeller Ausstattung mit bester infektiologischer Kompetenz dringend geboten. Dies betrifft in Köln das Krankenhaus der Augustinerinnen für die infektiologische Versorgung erwachsener Patienten, das Kinderkrankenhaus Amsterdamer Straße für die infektiologische Versorgung von Patienten im Kindesalter sowie das Krankenhaus Merheim für die adäquate Versorgung von Patienten mit Tuberkulose und anderen schwerwiegenden Infektionskrankheiten.

Diese Maßnahme ist die einzige Möglichkeit, eine adäquate infektiologische Versorgung der Bevölke-

rung der Stadt Köln sicherzustellen, da ein positives Hinwirken auf die personelle Besetzung mit ausreichend infektiologischer Kompetenz in den Krankenhäusern mit im Krankenhausplan ausgewiesenen Infektionsbetten nicht möglich ist.

zu b: Perinatalzentren

In den letzten Jahren verzeichnet die Perinatalmedizin gerade in Köln zunehmend Erfolge für ein gesundes Überleben immer früher zur Welt gekommener bzw. geholter Kinder. Unabdingbare Voraussetzung hierfür ist eine adäquate strukturell-bauliche sowie ausreichende personelle Ausstattung mit entsprechender perinatalmedizinischer Kompetenz.

Für eine aus öffentlich-gesundheitlicher Sicht ausreichende Versorgung der Kölner Bevölkerung sind zwei entsprechend ausgestattete Perinatalzentren zwingend erforderlich. Während das Universitätsklinikum Köln hierzu vom Land gefördert wird, bedarf es für das zweite Perinatalzentrum im Krankenhaus Holweide einer zwingend notwendigen Investition im strukturell-baulichen Bereich. Eine ausreichende personelle Ausstattung mit entsprechender perinatalmedizinischer Kompetenz ist vorhanden.

Nach dem Universitätsklinikum Köln und den Kliniken der Stadt Köln gibt es kein weiteres Krankenhaus mit entsprechendem perinatalmedizinischem Schwerpunkt im Stadtgebiet.

Anmerkung zum Bereich Informationstechnologie in ländlichen Gebieten:

Ursprünglich war geplant, auch Mittel für den Breitbandausbau vorzusehen. Neben anderen Gründen scheidet jedoch eine Genehmigung von Mitteln für diese Maßnahmen in Köln aus, auch wenn sich diese auf die äußeren Gebiete Kölns beschränken oder der Anbindung der Region an Köln dienen sollten, da die Raumkategorien des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung die „ländlichen Gebiete“ definieren und die angedachten Gebiete hierunter nicht zu subsumieren sind.

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Die Veranschlagung der Einzahlungen und Auszahlungen erfolgt zunächst zentral im Teilplan 1601 – Allgemeine Finanzwirtschaft. Im Rahmen der Bewirtschaftung werden dann die für die einzelnen Projekte erforderlichen Mittel haushaltsneutral in die jeweils betroffenen Teilpläne umgeschichtet.

Die Einzahlungen belaufen sich gem. Bewilligungsbescheid auf 52.636.422,22 Euro. Das prioritär vorgeschlagene Maßnahmenvolumen umfasst Mittel in einem Umfang von 60.708.600,00 Euro. Abzüglich des 10 %-igen Eigenanteils von 6.070.860,00 Euro errechnet sich eine Zuschusshöhe von 54.701.940. Diese liegt mit rd. 2,1 Mio. Euro über dem bewilligten Betrag. Dieser Betrag muss im Rahmen der üblichen Kostenschwankungen bei der Projektumsetzung aufgefangen werden.

Von dem Maßnahmenvolumen in Höhe von rd. 60,7 Mio. Euro entfällt auf Maßnahmen, die zu Lasten des städtischen Haushalts zu finanzieren sind, ein Betrag von rd. 30,1 Mio. Euro bzw. ein Eigenanteil von rd. 3,0 Mio. Euro. Die übrigen Maßnahmen in einem Umfang von 30,6 Mio. Euro entfallen auf Externe (Gebäudewirtschaft, KVB, Krankenhäuser)

Für letztere Bereiche muss die formale Abwicklung ebenfalls über die Stadt Köln erfolgen. Dies bedeutet, dass die Maßnahmen über das DV-System der Bezirksregierung gepflegt werden, Rechnungen auf Gesetzeskonformität geprüft und Zuweisungen abgefordert werden müssen. Abschließend ist durch die städtische Rechnungsprüfung die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu bescheinigen.